

TTZ - RICHTLINIE EINBRUCHHEMMUNG FÜR GARAGENTORE

Inhalt	Seite
1 Anwendungsbereich	2
2 Definitionen	2
3 Prüfeinrichtung	3
3.1 Prüfrahmen	3
3.2 Prüfteam	3
3.3 Prüfraumklima	3
3.4 Messeinrichtungen und Aufzeichnungsgeräte	3
4. Probekörper	3
5. Prüfverfahren	4
5.1 Statische Einbruchversuche	4
5.1.1 Angriffsbereiche	4
5.1.2 Prüfung	4
5.1.3 Zeitmessung	4
5.2 Manuelle Einbruchversuche	4
5.2.1 Angriffsbereiche	4
5.2.2 Angriffsseite	4
5.2.3 Prüfung	4
5.2.4 Zeitmessung	5
6. Werkzeugsatz	5
7. Zertifizierung der Prüfergebnisse	5
7.1 Einbruchhemmung	5
7.2 Prüfbericht und Zertifikat	5

In Ergänzung zur vorliegenden *ttz – Richtlinie Einbruchhemmung Garagentore* gibt es eine elektronische Version.

Die elektronische Version der *ttz – Richtlinie Einbruchhemmung Garagentore* können Sie direkt von unserer Website unter www.ttz-online.de herunterladen oder von der TÜV NORD CERT GmbH, Essen, erhalten.

1. Anwendungsbereich

Die *ttz – Richtlinie Einbruchhemmung Garagentore* beschreibt Prüfanforderungen, um die einbruchhemmenden Eigenschaften von Garagentoren durch Einbruchversuche („Gelegenheitseinbrecher“) zu beurteilen und zu bewerten.

2. Definitionen

Für die Anwendung dieser Prüfanforderung gelten folgende Definitionen:

- 2.1 Angriffsseite: Ist die dem Angriff ausgesetzte, von Antragsteller bezeichnete Seite des Probekörpers.
- 2.2 Probekörper: Ein komplettes und funktionsfähiges Garagentor.
- 2.3 Hilfsrahmen: Ein umlaufender Rahmen, in dem der Probekörper durch den Auftraggeber gemäß der Montageanweisung des Herstellers eingebaut wird. Der Hilfsrahmen wird vom Auftraggeber geliefert und ersetzt verschiedene Wandbauarten.
- 2.4 Prüfrahmen: Ein stabiler, umlaufender Stahlrahmen mit verschiebbaren Stahlträgern zur Aufnahme von Hilfsrahmen mit Probekörpern verschiedener Abmessungen.
- 2.5 Werkzeugsatz: Eine Zusammenstellung von Werkzeugen, die bei der Prüfung benutzt werden.
- 2.6 Widerstandszeit:
Die Arbeitszeit des Prüfers während des manuellen Einbruchversuches ohne Pause.
- 2.7 Durchgangsfähige Öffnung:
Eine Öffnung, durch die eine Schablone mit den nachfolgenden Querschnitten durchgeschoben werden kann:
- rechteckiger Querschnitt mit den Maßen 400 mm x 250 mm
oder
 - elliptischer Querschnitt mit den Maßen 400 mm x 300 mm
oder
 - kreisförmiger Querschnitt mit einem Durchmesser von 350 mm

3. Prüfeinrichtung

3.1 Prüfrahmen

Der Prüfrahmen muss aus einem geschlossenen, stabilen Stahlrahmen mit eingebauten verschiebbaren Stahlträgern bestehen, in welchem Hilfsrahmen mit Probekörper verschiedener Größe montiert werden können. Alle Verbindungsstücke, vor allem die Eckverbindungen, müssen den Prüflasten während des Tests widerstehen. Der Prüfrahmen darf die Durchführung der Prüfung nicht behindern und verhindern.

3.2 Prüfteam

Das Prüfteam besteht aus einem/r qualifizierten Mitarbeiter/in.

3.3 Prüfraumklima

Die Prüfraumtemperatur liegt im Bereich von 0°C bis 40°C.

3.4 Messeinrichtungen und Aufzeichnungsgeräte

3.4.1 Messeinrichtungen

Folgende Messeinrichtungen werden benötigt:

- eine Stoppuhr für die Messung der Widerstandszeit
- eine kalibrierte Hydraulikpumpe (mit Druckanzeige) zum Aufbringen der statischen Kraft

3.4.2 Videoaufzeichnung

Die Prüfung muss mit einem Video-Recorder aufgezeichnet werden. Das Videoband (bzw. der Datenträger) und alle Kopien davon dürfen weder veröffentlicht noch öffentlich aufgeführt werden.

3.4.3 Technische Unterlagen

Eine Konstruktionszeichnung des Prüfkörpers ist der Prüfstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Messeinrichtungen und Aufzeichnungsgeräte werden von der TÜV Nord CERT GmbH für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

4. Probekörper

Der Probekörper muss ein komplettes und funktionsfähiges Garagentor sein.

Der Probekörper muss vom Auftraggeber im Lot und ohne Verwindung in einen Hilfsrahmen eingebaut werden. Der Einbau erfolgt gemäß der Montageanweisung des Herstellers. Für den Einbau notwendige Befestigungsmittel, Hinterfütterung, Dichtungen usw. müssen verfügbar sein.

Der Probekörper hat die Abmessung 2500 mm x 2125 mm und ist repräsentativ.

Der Antragsteller hat der Prüfstelle mindestens zwei Probekörper zur Verfügung zu stellen.

5. Prüfverfahren

5.1 Statische Einbruchversuche

Das Tor muss mindestens der Windklasse 2 (nach DIN EN 13241-1) entsprechen. Ein entsprechender Prüfnachweis ist vorzulegen.

5.1.1 Angriffsbereiche am Garagentor

Folgende Angriffsbereiche sind definiert:

- Angriffsbereich unten rechts am Garagentor
- Angriffsbereich unten mittig am Garagentor
- Angriffsbereich unten links am Garagentor

5.1.2 Prüfung

Für die statische Prüfung ist das entsprechende unter 3.4.1 beschriebene Messwerkzeug zu verwenden. Die Prüfungen sind mit einer statischen Kraft von 3000N (in Öffnungsrichtung) durchzuführen. Es muss versucht werden, eine durchgangsfähige Öffnung (definiert unter 2.7) im Probekörper zu schaffen.

5.1.3 Zeitmessung

Die statische Kraft wird pro Angriffsbereich jeweils 10s gehalten.

5.2 Manuelle Einbruchversuche

5.2.1 Angriffsbereiche am Garagentor

Folgende Angriffsbereiche sind definiert:

- Angriffe auf die Schlossteile bzw. beweglichen Teile, Beschläge oder alternativ auf die Befestigung des Antriebes
- beide Torseiten, in einer Höhe von jeweils 1,5m
- beide Torseiten, in Höhe des Schlosses
- beide Torseiten, im Bodenbereich

5.2.2 Angriffsseite

Der Antragsteller hat die Angriffsseite festzulegen. Die festgelegte Angriffsseite ist im Prüfbericht aufzuzeichnen.

5.2.3 Prüfung

Im Rahmen der Prüfungen muss versucht werden

- innerhalb der vorgegebenen Angriffszeit (definiert unter 5.2.4) und

- unter Zuhilfenahme des definierten Werkzeugsatzes (definiert unter 6) den Probekörper gewaltsam zu öffnen oder eine durchgangsfähige Öffnung im Probekörper (definiert unter 2.7) zu schaffen.

5.2.4 Zeitmessung

Die Zeitmessung beginnt mit Kommando für die Einzelprüfungen pro Angriffsbereich (definiert unter 5.2.1) mit einer Zeitdauer von je 3 Minuten. Die Einzelprüfung wird ohne zwischenzeitliche Pause durchgeführt.

6. Werkzeugsatz

Folgende Werkzeuge sind für die Durchführung des manuellen Einbruchversuches zu verwenden:

- 1 Schlosserhammer, Gewicht: $200\text{g} \pm 20\text{g}$, Länge: $300\text{mm} \pm 20\text{mm}$
- 1 Wasserpumpenzange, maximale Länge: $250\text{mm} \pm 10\text{mm}$
- 1 Schraubendreher, Gesamtlänge: $260\text{mm} \pm 20\text{mm}$, Schaftdurchmesser: $8\text{mm} \pm 2\text{mm}$ und Klingenbreite: $10\text{mm} \pm 1\text{mm}$
- 1 Inbusschlüssel, maximale Länge: 120mm
- 1 Schraubenschlüssel, maximale Länge: 180mm
- 1 Schlosserzange, maximale Länge: 200mm
- 1 Pinzette
- 1 Messer, maximale Länge der Schneide: 120mm
- 1 Taschenlampe
- 1 Haken
- 1 Stahldraht
- 1 Klebestreifen
- 1 Seil
- 1 Universalschlüssel
- 1 Zange, maximale Länge: 200mm

Dem Prüfer sind Schutzbekleidung, z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Overall usw. seitens der Prüfstelle zur Durchführung des manuellen Einbruchversuches zur Verfügung zu stellen.

7. Zertifizierung der Prüfergebnisse

7.1 Einbruchhemmung

Die *Geprüfte Einbruchhemmung* für Garagentore nach dieser Prüfanforderung ist erreicht, wenn mit dem beschriebenen Prüfverfahren (definiert unter 5) keine durchgangsfähige Öffnung (definiert unter 2.7) geschaffen wurde.

7.2 Prüfbericht und Zertifikat

Die Ergebnisse aus der Einbruchprüfung werden auf Basis des Prüfberichts durch ein Zertifikat *Geprüfte Einbruchhemmung* der TÜV Nord CERT GmbH bescheinigt.



Die ttz – Richtlinie Einbruchhemmung Garagentore

Stand: Revision 1, Juli 2012

(Diese Version ersetzt die vorherige Version August 2008,
Änderung: geändertes TÜV-Logo)

Herausgeber:

Industrieverband Tore Türen Zargen (ttz) in der
WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e.V.
WIB Service- und Verwaltungs GmbH
Postfach 1020, D-58010 Hagen
Hochstraße 113-115, D-58095 Hagen
Tel: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 0, Fax: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 40
www.ttz-online.de, eMail: info@ttz-online.de

Text/Redaktion:

Arbeitskreis Technik ttz – Einbruchhemmung Tore
TÜV NORD CERT GmbH
Dipl.-Ing. Olaf Heptner / ttz

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.